



Educational Material

**Grundorientierungen für die Raumplanung/Raumordnung - eine Vorlesung
eine Gastvorlesung, gehalten in Wien an der Universität für
Bodenkultur, am 24. November 2003**

Author(s):

Lendi, Martin

Publication Date:

2003

Permanent Link:

<https://doi.org/10.3929/ethz-a-004638581> →

Rights / License:

[In Copyright - Non-Commercial Use Permitted](#) →

This page was generated automatically upon download from the [ETH Zurich Research Collection](#). For more information please consult the [Terms of use](#).

Grundorientierungen für die Raumplanung/Raumordnung – eine Vorlesung

Hinweise auf ethische Anhaltspunkte für das Planen und Entscheiden wie auch das Handeln in der räumlichen Planung – Etappenbericht auf dem Weg einer offenen Diskussion

Eine Gastvorlesung, gehalten in Wien an der Universität für Bodenkultur, am 24. November 2003

Martin Lendi

Prof. Dr. iur. Dr. h.c., Rechtsanwalt, (em.) o. Professor für Rechtswissenschaft, ETH Zürich, Küsnacht/Zürich

Die Auseinandersetzung mit der Zukunft prägt die Raumordnung und die Raumplanung. Als lebensräumliche Planungen richten sie ihr Augemerck auf das Leben in Raum und Zeit. Die Prinzipien „Verantwortung“ und „Nachhaltigkeit“ rücken dabei in den Vordergrund. Ihnen gemeinsam ist die ethische Komponente der intergenerationellen Verantwortung. Allerdings reichen diese Ansätze – so bedeutsam sie sind – nicht hin. Raumordnung und Raumplanung bedürfen vorweg und vor allem der Distanznahme, der Besinnung und der inneren Fähigkeit, inmitten der Ungewissheiten der Zukunft wider die verschlungene Wirklichkeit mit ihren unterschiedlichsten Anforderungen dennoch zu handeln. Dazu bedürfen sie gewissensstärkender Grundorientierungen, nicht als verbindliche Verhaltensvorgaben, wohl aber als Hinweise, was zu bedenken sein könnte. Es handelt sich dabei um eine Skizze, verstanden als Einladung, mitzudenken, im Wissen, dass Grundorientierungen Hilfen und Hürden der Reflexion zugleich sind.

Vorrede

Diese Vorlesung befasst sich nicht mit der Raumplanung im allgemeinen.¹ Sie widmet sich einer Vorfrage, nämlich jener nach den ethischen Grundorientierungen.² Dies ist nicht ein Thema à part, sondern eine unabdingbare Kernfrage, auch wenn sie abseits zu liegen scheint.

¹ Eine der grundlegenden Abhandlungen zum Phänomen der Planung stammt von *Hoppe Werner*, Planung, in: Hoppe Werner, Grundfragen des Planungsrechts, Ausgewählte Veröffentlichungen, Münster 1998 (der Titel wurde erstmals veröffentlicht in Isensee Josef/Kirchhof Paul (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. III, Das Handeln des Staates, Heidelberg 1988. Zur Raumplanung siehe vor allem *Akademie für Raumforschung und Landesplanung (ARL)*, Handwörterbuch der Raumordnung, Hannover 1995. Siehe sodann *Lendi Martin*, Recht und Politik der Raumplanung, 2. A., Zürich 1997; *idem*, Politisch und sachlich indizierte Raumplanung – am Beispiel der Schweiz, Wien 1998.

² Die dt. Akademie für Raumforschung und Landesplanung (ARL) mit Sitz in Hannover hat vor wenigen Jahren einen Arbeitskreis beauftragt, Gedanken zur Ethik in der Raumplanung vorzulegen. Die Niederschrift der Reflexionen dieser Gruppe erscheint voraussichtlich im Jahre 2004 unter dem Titel „Ethik in der Raumplanung“. Als Mitglieder des Arbeitskreises und als Autoren zeichnen: Corinna Clemens, Evelyn Gustedt, Karl-Hermann Hübler, Martin Lendi, Petra Michel-Fabian, Bernd Streich, Markus Vogt und Gerlind Weber. Die Frage, ob es angezeigt sei, für die in der Raumplanung Tätigen ethische Grundaussagen zu formulieren, wurde kontrovers diskutiert. Als Leiter des Arbeitskreises hielt sich der Verfasser dieser Vorlesung zurück, übernahm es aber, einen Entwurf möglicher Grundorientierungen vorzulegen. Es wird abzuwarten sein, wie sich die Diskussion

Aus diesem Grund der thematischen Beschränkung beklagt die Vorlesungen weder den sinkenden politischen Stellenwert noch klagt sie behauptete Defizite ausreichender Effizienz an. Sie ruft nicht nach neuen Theorien und Methoden. Nicht partizipative und auch nicht koordinative Planung propagiert sie. Sie stimmt auch nicht in ein Wehklagen über Vorurteile und Missverständnisse um die Planung als Auseinandersetzung mit der Zukunft ein. Selbst die da und dort verbreiteten Vorwürfe an den Staat, die Bürokratie, die Wirtschaft und an die Gesellschaft, sie würden falsche Prioritäten setzen, sind nicht ihr Anliegen. Sogar die globalisierende Entstaatlichung und die manifeste Neigung zur Entrechtlichung des öffentlichen Geschehens, so bedrängend sie sein mögen, bilden nicht den Gegenstand der Ausführungen. Nicht einmal das bedrohte ökologische Gleichgewicht rückt in den Vordergrund, obwohl es dies verdienen würde. Die Vorlesung rügt auch nicht die Ausbildung, deren Inhalte sehr wohl durchleuchtet werden könnten und müssten. Fragezeichen gegenüber dem trendigen Rückfall der Universitäten in einen eher naturwissenschaftlich orientierten Wissenschaftsbegriff mit Vorlieben für die Life-Sciences samt implizierten, wenn auch nicht eingestandenen Vorurteilen gegenüber den Geistes-, Sozial- und Planungswissenschaften, werden (für einmal) nicht angeprangert – obwohl der Verlust renommierter Institute und Lehrkanzeln sowie deren markante Unterdotierung schmerzt.³ Die Vorlesung verfällt nicht der Versuchung, Fluchtwege zu erörtern. Sie vermittelt keine Rezepte, ja sie sieht sogar davon ab, dem Hobby der Raumplaner, die Raumplanung laufend neu zu erfinden oder sie wenigstens neu zu verstehen, zu huldigen. Sie bemüht sich, nicht irgendwelchen Modeerscheinungen aufzusitzen oder ihnen entgegenzutreten. Weder Ökonomiedominanz, NPM noch PPP, auch nicht der Umgang mit dem service public werden fokussiert.

Der Umbruch, in der sich die Raumplanung befindet, mag die Fragestellung, ausgerichtet auf Grundorientierungen, begünstigen⁴, doch selbst dieser Zusammenhang, bleibt zurückgestellt. Wir werfen die Frage unabhängig von den Zeitumständen auf, sind uns aber zeitbedingter Umstände bewusst.

Das Thema

Die Vorlesung bemüht sich, wie angedeutet, um eine tiefere Fragestellung als sie in der Lehre von der Raumplanung gängig ist. Sie möchte einen einzelnen, allerdings nicht singulären Aspekt aus dem *Umfeld der Vorfragen der Raumplanung* beleuchten, von dem erahnt wird, dass er zentral sein könnte oder gar müsste. Sie bemüht sich, bringen wir es auf den Punkt, um eine mögliche ethische Orientierung, also um eine Ausrichtung auf die Grundsatzfrage: Was müssen wir tun?⁵

darüber entwickelt. In der angekündigten Veröffentlichung werden die vom Autor strukturierten Grundorientierungen nur am Rande erwähnt sein, auch wenn sie dem Sinn und Geist der Beiträge des Verfassers zu entnehmen sind.

³ Das einst renommierte ORL-Institut der ETH Zürich wurde vor kurzen in mehrere Institute zergliedert, ohne die Teile gehörig mit finanziellen, personellen und leitenden Mitteln zu alimentieren und das Zusammenwirken zu festigen.

⁴ Siehe dazu *Ritter Ernst-Hasso*, Stellenwert der Planung in Staat und Gesellschaft, in: ARL, Methoden und Instrumente räumlicher Planung, Hannover 1998, S. 6 ff. Siehe daselbst *Wolf Klaus*, Theoretische Aspekte der räumlichen Planung, a.a.O., S. 39 ff. Sodann *Lendi Martin*, Raumplanung im Umbruch. Auf dem Weg zu einer politisch, sachlich und ethisch indizierten Raumplanung, Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht, Zürich 1999, S. 193 ff.

⁵ Diese Fragestellung hat die Akademie für Raumforschung und Landesplanung relativ spät (zu spät?) entdeckt. Erstmals hat sie sich im von 1995 bis 1997 tagenden Arbeitskreis „Theoretische Grundlagen der Raumentwicklung“ eingehender damit befasst. Siehe dazu: *ARL*, Beiträge zur theoretischen Grundlegung der

Diese ist für die Raumplanung allein schon deshalb relevant, weil Planung normativ angelegt ist. Bekanntlich versucht sie aus ihrem Selbstverständnis heraus, lenkend und steuernd das Geschehen nach Zielen zu beeinflussen und also vorzugeben, was vorzukehren sei. Sie handelt in ihrem Denken und in ihren Aussagen von dem, was getan werden muss. Dies schliesst Sollensfragen ein, was sie zu einer normativen Wissenschaft und Tätigkeit macht. Weil dem so ist, kommt sie an ethischen Bezügen nicht vorbei. Folglich muss sie sich über sie informieren und von ihnen handeln.

Dass die Frage nach dem Tun-Müssen über den der Raumplanung eigenen Focus hinaus zentral ist, belegen unter anderem die kant'schen Grundfragen: Was können wir wissen, was müssen wir tun, was dürfen wir hoffen –und was ist der Mensch? Die Frage nach dem Tun-Müssen ist mithin eine der Kernbelange menschlicher Innehaltung und also unabdingbar, und in diesem Sinne sogar Voraussetzung räumlicher und planerischer Kompetenz. Ihr ist nicht auszuweichen. Wir haben uns ihr zu stellen, ob wir uns ihrer bewusst sind oder nicht. Ethische Fragen umschliessen also das Nachdenken über die Raumplanung, sie gehen ihr voran, folgen ihr nach, um sie von allen Seiten her kritisch zu begleiten. Ethik ist für die Raumplanung nicht nur Randbedingung, sondern inhaltlich prägend, anders formuliert: Wer Raumplanung in Angriff nehmen und souverän meistern will, der hat sich mit der ethischen Frage auseinander zu setzen – notwendigerweise, auch wenn sich zur gegebenen oder zur Unzeit Zweifel zu Sinn und Tragweite einstellen. Gegenüber ersten und letzten Fragen darf sich eine berechnete, menschlich tief verankerte Scheu einstellen. Sie bezeugt Respekt vor dem Elementaren und der herausgeforderten Verantwortung.

Die Zurückhaltung ist für unser Anliegen ethischer Fundierung genau so konstitutiv wie das positive Zurückgreifen auf Fundamente.

Orientierungsbedürfnisse

Dass die Raumplanung nicht von sich aus Ausschau nach Orientierung halten würde, wäre eine Behauptung. Eine ihrer Hauptsorgen gilt der Suche nach dem tieferen Sinn. Sie erwartet, wie uns vertraut ist, Eckwerte des Selbstverständnisses und bewertete Vorgaben, nämlich Ziele des lenkenden Einwirkens auf das räumliche Geschehen. Sie fragt sich sogar, worauf sie gründen, woran sie ihre Aussagen, ihre Ziele und Massnahmen messen soll, ob es hinreiche, auf praktikable Methoden zu vertrauen und sie anzuwenden, ob es genüge, sich dem Recht zu stellen und sich von ihm ausrichten zu lassen, ob gar prädominante ökonomische Faktoren den Weg weisen würden, ob es genüge, rational Zielsysteme zu entwerfen? Die Suche nach Orientierung ist gegenwärtig. Grundanliegen ist das Sich-Zurechtfinden, mitten im Ungewissen, hinsichtlich der Fakten, der Ziele, der Massnahmen und Instrumente, vor allem im Hinblick auf das morgen und übermorgen für überübermorgen Gebotene: Das Ungewisse des Künftigen und das Handeln-Müssen wecken Orientierungsbedürfnisse.⁶

Allerdings, Praxis und Lehre von der Raumentwicklung verraten unterschwellig und zunehmend die Neigung, von Grundannahmen, Postulaten, einer grundsätzlichen Sicht, vom

Raumentwicklung, Arbeitsmaterial, Hannover 2000. Sie konnte dabei auf frühere Arbeiten des Autors dieser Vorlesung zurückgreifen

⁶ Vgl. dazu vor allem Aussagen von *Popper Karl*, Über Wissen und Nichtwissen, Vortrag gehalten in Frankfurt am Main anlässlich der Verleihung der Ehrendoktorwürde am 8. Juni 1976, in: Auf der Suche nach einer besseren Welt, Vorträge und Aufsätze aus dreissig Jahren, München/Zürich 1987, S. 41 ff., sodann *Jonas Hans*, Das Prinzip Verantwortung, Frankfurt am Main 1979.

Humanen und Kulturellen, von einem breiten Gestaltungswillen, vom Langfristigen, vom Vertretbaren, also letztlich von ethischen Fundierung abzusehen. Sogar die räumliche Strukturierung rückt in den Hintergrund. Aktuell herrschen für sie zwei Schwerpunkte vor: a) Die Städte und die Agglomerationen als Wachstumsversprecher, sodann b) Grossprojekte als Events-Träger. Die Agglomerationen und Städte stehen gleichsam für volkswirtschaftliche Wettbewerbsträger, gefordert, sich im internationalen Wettbewerb zu behaupten –und dies im Gegensatz zum umgebenden ländlichen Raum, den Berggebieten, den peripheren Räumen. Grossprojekte, von Einkaufs- über Freizeitparks und Museen bis zu Fussballstadien und Nationalparks gelten als führende Impulssetzer; sie sind die Kathedralen der Moderne, um die sich Wohnen, Arbeiten und Freizeit gruppieren. Stararchitektur brilliert, Ökonomen rechnen in selbstgewählter Manier vor, welche Räume in Vernetzung mit andern zu leben haben. Die Objektplanung –selbst die Städte und Agglomerationen werden zum Objekt – übernimmt gegenüber der umfassenderen Planung Ersatzfunktionen, d.h. sie verdrängt substanzielle räumliche Aufgaben und beiläufig auch Grundsätzliches.

Darüber verlieren die klassischen Lehren als verbreitete Orientierungshilfen an Bedeutung, so etwa jene von den zentralen Orten oder von in sich und aus sich heraus lebensfähiger Räume, ferner des Abbaus räumlicher Disparitäten hin zu gleichwertigen Lebensqualitäten, harmonischer und funktionstüchtiger Lebensräume, der Strukturierung nach Entwicklungsachsen usw.⁷ Wenn sich die trendigen Lehren mit ihrer eher einseitigen Orientierung am Wettbewerbstauglichen und also Ökonomischen durchsetzen, so wird auf die räumliche Gliederung grösserer Gebiete, ihre innere Strukturierung sowie ihre Qualitätspotenziale bald einmal völlig verzichtet. Auf alle Fälle kann an den sachimmanenten, primär wirtschaftlich gestützten Zielvorgaben im Gegensatz zu jenen, welche darüber hinaus führen, abgelesen werden, wie kurz die Aufgabensuche aktuell reicht. Sie bleibt im Flexibilisieren und Effizienzsteigern stecken. Parallelen ergeben sich aus dem Andocken bei den gängigen Lehren von der Privatisierung öffentlicher Leistungsangebote, markt betonender NPM-Methoden und an solche integrierten Handelns im Sinne von PPP, sodann des kooperativen Planens und Entscheidens. Sie alle suchen nicht die Orientierung im Grundsätzlichen und Umfassenden. Häufig müssen es Managementmethoden statt Planungen richten.⁸

Probleme, sich tiefer, auslotender und kritikreicher zu orientieren, stellen sich in der heutigen Zeit nicht nur der räumlichen Planung. Sie sind allenthalben präsent – im Alltag genau so wie im ausholenden Nachdenken.⁹ Mitten in der überbordenden Informationsflut und sich

⁷ *Wolf Klaus*, Theoretische Aspekte der räumlichen Planung, in: ARL, Methoden und Instrumente räumlicher Planung, a.a.O., S.39 ff.

⁸ Siehe dazu *Schaffer/Spannowsky/Troeger-Weiss (Hrsg.)*, Implementation der Raumordnung, Wissenschaftliches Lesebuch für Konrad Goppel, Augsburg-Kaiserslautern 2003. Es handelt praktisch nur noch vom Regionalmanagement als Instrument der Klärungen wider die Unsicherheiten. Aufschlussreich ist daselbst der Aufsatz von *Kistenmacher Hans*, Evaluationen – ein Ansatz zur Weiterentwicklung der neuen Instrumente der Raumordnung, a.a.O., S. 105 ff. Zu den Veränderungen in der Raumplanung – weitgehend im gleichen Sinn – *Fürst Dietrich*, Kontinuität und Wandel der Planungsphilosophie, in: ARL/BBR (Hrsg.), Zukunftsforum RaumPlanung Hannover 2002, S. 43 ff.; daselbst ist auch der Aufsatz von *Ritter Hasso Ernst*, Perspektiven der Raumentwicklung, a.a.O., S 96 ff. aufschlussreich. Die Autoren neigen ausdrücklich oder in indirekter Aussage in Richtung der Bevorzugung neuer Instrumente herwärts der tradierten hoheitlichen Planung in Richtung kooperativer und ökonomisch orientierter Vorgehensweisen. Dahinter steht letztlich eine neue, andere Auffassung von der Raumplanung als „öffentliche“ Aufgabe, ohne dass dies ausreichend bedacht worden wäre.

⁹ Orientierungsbedürfnisse drücken sich mindestens zweifach aus. Einerseits gilt die Suche der Überwindung des Ungewissens und des Nichtwissens durch Wissenserarbeitung resp. dem Umgang mit dem Nichtwissen, andererseits ruft sie nach Eckwerten, von denen aus Wegweisung im Nichtwissen und Ungewissen möglich wird. Zu diesen zwei Aspekten ist die Literatur unendlich. Sie berührt die Philosophie, die Ethik, die Theologie, die

ausweitenden räumlich/sachlichen Komplexitäten wird es eben anhaltend schwieriger, sich über die Grundlagen des Denkens, Entscheidens und Handelns Rechenschaft zu geben –und dies angesichts von Komplexitätshäufungen und Zukunftsungewissheiten, die gleichzeitig übereilte Entscheidungszwänge wider alle Knappheiten suggerieren. Ein gewisses Verständnis für die Ungeduld drängt sich auf. Aber: Die greifbaren Methoden des effizienten Sichtens der Wissensfülle oder gar der politikorientierten Komplexitätsreduktionen helfen nur weiter, wenn der Blick auf die Zukunft offen bleibt –und dieser ist zu häufig getrübt, wenn nicht gar für Entscheidungsträger aus kurzfristigen Intentionen und publikumswirksamen Handeln heraus sogar inopportun.

Gesucht ist, wenn man über die Verlockungen des gängigen Angebotes hinaussieht, die Fähigkeit, sich sachlich und zeitlich Übersicht verschaffend, erwägend wie auch besinnend nachzudenken und sich über die Hintergründe zu orientieren. Gesucht sind also nicht vermeintliche Gewissheiten und Methodenstärken, sondern die Neugierde und der Wille, der Frage nach dem, was wir – mitten im Ungewissen, bedrängt von turbulenten Informationsströmen und Komplexitätsanhäufungen – tun müssen, nachzugehen. Keine einfache Aufgabe, weder für die Lehre, noch für die Praxis, schon gar nicht für die räumliche Planung, die sich bei alledem zusätzlich schwer damit tut, sich zu erklären und zu begründen, so elementar die Aufgabe ist, den Lebensraum zu schützen, zu gestalten und anhaltend die Voraussetzungen für das Leben in Freiheit und Würde zu stärken.

Damit sind wir nun auf dem Weg zu jenen „Orientierungen“ gelangt, die nicht aufgrund von hauseigenen oder übergeordnet verfügbaren Rezepturen und Rezepten beruhigen, sondern helfen, jene „innere Unruhe zu stiften“, die – erstens – offene Fragen als solche erkennt und sich mit ihnen im Hinblick auf das Tun-Müssen auseinandersetzt sowie – zweitens – befähigt, wider die Widerwärtigkeiten der Ungewissheiten und verschlungener Sachverhalte „dennoch“ zu handeln. Es muss sich dabei notwendigerweise um ethische Grundorientierungen handeln, nicht für irgend eine Aufgabe, sondern – in unserm Zusammenhang – für die räumliche Planung, die analysiert, entscheidet und Massnahmen ergreift, in einem anhaltenden Prozess. Die Orientierungen werden auf die Raumplanung, die Raumordnung, die Raumordnungspolitik und die Lehren zu beziehen sein, und sie werden gleichzeitig die Tür zur Ethik öffnen.¹⁰

Psychologie und die Planungswissenschaften. Als Vertreter der beiden Ansätze können Karl Popper und Hans Jonas angesprochen werden. Literaturhinweise finden sich in einer vorstehenden Fn.

¹⁰ Darum kann, dies sei bereit hier vorweggenommen, nicht mehr als eine Annäherung,, eine Skizze an Orientierungen entstehen – im Moment ein Zwischenergebnis auf einem langen Weg. Die Reflexionen gehen auf Probleme zu und werfen Fragen zur Raumplanung und zur Ethik auf, denen wir nicht ausweichen können. Auch vertiefte Überlegungen werden voraussichtlich nicht zu einer Klärung des Verhältnisses von Ethik und Planung führen. Dies hindert nicht, den roten Faden immer wieder zu suchen. Im Gesamtkontext der Ethik der Raumplanung bildet allerdings die hier im Umrissen dargelegte Frage, ob Grundorientierungen oder ob gar ein Ethikkodex für Raumplaner zu erarbeiten und zu vermitteln seien und, wenn ja, in welcher Art, nur eine von vielen. Ihr voraus müssen grundsätzliche Erörterungen zum Verhältnis von Raumplanung und Ethik gehen. Im vorliegenden Text können diese ausholenden Aspekte nur moniert und gestreift werden. Immerhin sei angedeutet, dass die Raumplanung sich mit dem Leben in seinen vielfältigsten Formen befasst und dass ihr deshalb die ethische Dimension der „*Ehrfurcht vor dem Leben*“ (Albert Schweizer und später Karl Barth mit einem ganz andern Zutritt) nicht fremd sein darf. Sodann verlangt die Raumplanung nach dem mündigen Bürger, was die *Menschenwürde* involviert, mit der die *Würde der Kreatur* einhergeht. Eine Reduktion auf solche Aspekte wäre aber fragwürdig. Weder die Ethik noch die Raumplanung sind thematisch zentrierbar. Dass Berührungspunkte mit der Rechtsethik sichtbar werden, darf nicht erstaunen. Raumplanung und Ethik kreisen für die räumliche Planung immer auch um Dimensionen, die den Gesetzgeber, wenn auch auf einer andern Ebene, fordern. Die modernen Verfassungen tangieren denn auch solche Bezüge und verleihen ihnen auf der Stufe des Rechts, ausformuliert als Rechtssätze, sogar Verbindlichkeit, so die neu formulierte Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (in Art. 7 Menschenwürde, in Art. 10 Recht auf Leben sowie im Rahmen von Art. 120 Würde der Kreatur.)

Zum Verständnis räumlicher Planung, zum Verständnis ethischen Fragens

Ethische Grundorientierungen für die räumliche Planung zu vermitteln, ist in sich eine heikle, kaum zu meisternde und nur mit Zurückhaltung anzugehende Aufgabe. Dies gilt sowohl hinsichtlich der in sich vielseitig angelegten Ethik als auch der räumlichen Planung. Deren Verständnisse drohen in einer Definitionfülle und in der Unendlichkeit von Erwägungspotenzialen unterzugehen. Wir stellen uns also einer Konfrontations- und Berührungsaufgabe, nämlich von Raumplanung und Ethik. Ohne kritische Reflexion der einen und andern Seite darf sie nicht an die Hand genommen werden. Deshalb wenden wir uns nun der Raumplanung und der Ethik zu, nicht um sie gültig auszuleuchten oder um über sie zu lamentieren, sondern um sie besser zu verstehen.

Was *räumliche Planung*, was Raumplanung ist, dies mag schwer zu verstehen sein.¹¹ Ihre Leistungen sind aber beeindruckend. In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts gelang es ihr, bei wachsenden Ansprüchen des Staates, der Wirtschaft, der Gesellschaft und der einzelnen Menschen, den Lebensraum zu erhalten und Gestaltungsfreiräume offen zu halten, sicherlich unzulänglich, aber gemessen am Druck gesellschaftlicher Prozesse doch beachtenswert: Infrastrukturen tragen, Landschafts-, Siedlungs- und Transport-/Versorgungsstrukturen sind aufeinander abgestimmt; Dörfer, Städte, Agglomerationen ringen, teils sogar Aufsehen erregend, um Qualitäten und charakterisierende Eigenschaften; offene Räume bleiben weitgehend unüberbaut, Wälder und Gewässer werden geschützt; Landschaften prägen den Lebensraum; gestaltete Bauten und Räume überraschen, beleben, erfreuen. Ob als Stadt-, als Orts-, Regional-, Landes- oder gar überstaatliche Planung – die Raumplanung bewahrt und gestaltet, sie weiss mit Knappheiten (vom Boden über die Finanzen bis zum Konsens) umzugehen, sie haushaltet und sie begünstigt gleichzeitig ein leistungsfähige Wirtschaft, eine solidarische Gesellschaft und das ökologische Gleichgewicht. Räumliche Planung gültig, gar abschliessend zu definieren ist für diejenigen müssig, die um den Lebensraum als Lebensvoraussetzung über die Zeiten hinweg wissen. Raumplanung zu unterschätzen, wäre kurzsichtig, da sie mit den Faktoren Raum und Zeit – und dies in Relation zu sachlichen Anliegen der Politik, der Wirtschaft, der Gesellschaft und der Ökologie – bestimmende behandelt. Dabei sind Raum und Zeit nicht Zustände, sondern erste Kategorien für lebensnahe Problemzutritte, sodann Denkhintergründe und sogar Denkweisen!

Die räumliche Planung bleibt auch weiterhin nötig. Das Leben spielt sich eben in Raum und Zeit ab, also in Räumen und über die Zeiten hinweg, hier und dort, aus der Geschichte durch die Gegenwart hindurch in die Zukunft hinein. Selbstverständlich und doch festzuhalten: Städte, Agglomerationen, Regionen, Staaten, supranationale Organisationen, ja sogar die werdende Weltordnung – sie alle basieren auf Lebensräumen, durchdrungen von den Menschen samt ihrer Kultur, bisweilen von ursprünglicher Kraft, bisweilen arg verletzt. Grenzen der Belastbarkeit sind sichtbar. Raumplanung belastet – was immer sie im Detail in Plänen, Rechtssätzen und Verträgen anordnet – Politik, Wirtschaft und Gesellschaft mit der Zukunftsfähigkeit und ihren in Zeit und Raum umsetzbaren Potenzialen. Sie ist in diesem Sinne bewahrende und gestaltende Auseinandersetzung mit dem politischen, wirtschaftlichen,

¹¹ Zum Verständnis der räumlichen Planung vgl. u.a.: *Akademie für Raumforschung und Landesplanung (Hrsg.)*, Handwörterbuch der Raumordnung, Hannover 1995; *eadem*, Methoden und Instrumente räumlicher Planung, Hannover 1998; *eadem*, Grundriss der Landes- und Regionalplanung, Hannover 1999. Siehe sodann *ARL/VLP*, Deutsch-Schweizerisches Handbuch der Planungsbegriffe, Hannover/Bern 1999, ebenso *ARL/ÖGR*, Deutsch-Österreichische Handbuch der Planungsbegriffe, Hannover 2001; *Bökemann, Dieter*, Theorie der Raumplanung, München 1982; *Jenkins Helmut W. (Hrsg.)*, Raumordnung und Raumordnungspolitik, München/Wien 1996; *Lendi Martin*, Grundriss einer Theorie der Raumplanung, 3. A., Zürich 1996; *Lendi Martin/Elsasser Hans*, Raumplanung in der Schweiz, eine Einführung, 3.A., Zürich 1991; *Spitzer Hartwig*, Einführung in die räumliche Planung, Stuttgart 1995.

sozialen und ökologischen Geschehen im Raum als dem Gefäss der Lebensvoraussetzungen und des vielgestaltigen Lebens – über die Zeiten hinweg in die Zukunft hinein. Erwehren muss sie sich aktuell des modischen Rückzuges gestaltender Politik, widersetzen muss sie sich behaupteten Sachzwängen. Den Fluchtwegen in die Unverbindlichkeit und ins Beliebige muss sie Hürden entgegenstellen. Den ihr eigenen Versuchungen umfassender Ordnungsmacht hat sie selbstkritisch zu widerstehen, und dort, wo noch in Restanzen vorhanden, abzusagen.

Räumliche Planung optiert für Schritte von Menschen für Menschen – ein Ansatz, der aus sich heraus unvollkommen, aber um der Menschen und ihrer Sache willen zu akzeptieren und zu proponieren ist. Raumplanung wird immer ein Weg begrenzter Macht bleiben, oft unzureichend sachlicher Ausleuchtung, ungenügend bedachter Normativität, bisweilen knapper demokratischer Legitimation, aber doch belebt vom Willen, Zukunftsfähigkeit mit Zukunftsoffenheit – in Verantwortung – zu verbinden. Sie leidet unter dem Vorurteil, einseitig zweckrationalen Gesichtspunkten zu folgen. Auch bedrängt sie der Vorwurf, auf finalisierte Endzustände hinzuwirken, die Zukunft vorwegzunehmen und Entscheidungskräfte zu lähmen. Dennoch kommen weder Politik, Wirtschaft noch Gesellschaft ohne Auseinandersetzung mit der Zukunft aus. Planung steht für das Befassen mit der Zukunft, Raumplanung für die zukunftsfähige Erhaltung und Gestaltung des Lebensraumes mit Chancen der individuellen, politischen, wirtschaftlichen (insbesondere unternehmerischen) und sozialen Lebensentfaltung unter Wahrung des ökologischen Gleichgewichts.

Die *Ethik* – sie steht ihrerseits unter Erklärungszwang – versteht sich unter divergierenden philosophischen und theologischen wie auch methodischen Ansätzen sehr unterschiedlich. Auch dringt sie in variationsreichen Intensitätsgraden in die Alltagprobleme vor, teilweise nimmt sie davon Abstand, teilweise übernimmt sie sich an ihnen. Sie ist jedenfalls nicht leicht fassbar.¹² Und doch meldet sie sich zu Wort. Selbst im Gewissen des Einzelnen ist sie, wenn auch unterschiedlich gewichtet, gegenwärtig. Der Verdacht, moralisch voreingenommen zu sein, lastet ihr an. Just dieser Vorwurf gereicht ihr aber zur Mahnung, die besten Kräfte, die menschlichem Bedenken offen sind, zu mobilisieren. Als letzte Ressource des Entscheidens und Handelns schickt sie, wer würde ihr dies zutrauen, geistige Freiheit (als innerste Qualität) voraus und trachtet dennoch darnach, Unordnung zu vermeiden. Sie wagt also die Gratwanderung von verpflichtenden und doch Freiheit reklamierenden normativen Reflexionen, indem sie zur Besinnung anhält. Sie verlangt Abstand, Übersicht und Erwägungskraft sub specie des Tun-Müssens. Ihr letzter Sinn liegt nicht in verordneten, ex

¹² Zur Ethik in der Raumplanung siehe vor allem die angekündigte Publikation der dt. Akademie für Raumforschung und Landesplanung zur Ethik in der Raumplanung. Dort werden sich umfangreiche Literaturverzeichnisse finden. Jenseits dieser Veröffentlichung siehe beispielsweise die Publikationen von Hans Ruh, der sich zwar in seinen grösseren Abhandlungen nicht direkt zur Raumplanung äussert, der aber sinnverwandt Fragen der Boden- und der Umweltethik ausleuchtet, so *Ruh Hans*, Argument Ethik, Zürich 1991; *idem*, Störfall Mensch, Gütersloh 1995. Direkte Aussagen finden sich in einer kleineren Abhandlung in: *idem*, Ethik und Raumplanung. Informationshefte RP, Bundesamt für Raumplanung, 2/1988. Ferner: *Lendi Martin*, Ethik in der Raumplanung, in: Goppel/Schaffer (Hrsg.) Raumplanung in den 90er Jahren, Festschrift für Karl Ruppert, Augsburg 1991, S. 571 ff.; *idem*, Ethik, in: ARL, Handwörterbuch der Raumordnung, Hannover 1995, S. 232 ff.; *idem*, Politisch, sachlich und ethisch indizierte Raumplanung – am Beispiel der Schweiz, Wien 1998. Die Umweltethik aus der Sicht des Rechts wird neuerdings angesprochen von *Petersen Volkert*, Umweltethik – zur Bedeutung eines im Umweltrecht bisher eher vernachlässigten Begriffs, UPR 6/2003, S. 201 ff. Siehe sodann *Welan M.*, Umweltethik, eine Einführung, Wien 1998; ferner: *Lendi Martin*, Rechtsethische Anforderungen an Ingenieure, in: Straube M./Weimar R. (Hrsg.), Jurist und Technik zwischen Wissenschaft und Praxis, Festschrift für Josef Kühne, Wien 1984, S. 19 ff. Eine erste Analyse zur Ethik in der Raumplanung findet sich bei *Lendi Martin*, Ethische Verantwortung der Raumplanung, von der gestaltenden Kraft des Kerngehaltes des Raumbewusstseins und der Raumverantwortung, in: Larese/Lendi/Linder (Hrsg.) Ethik als Handlungsmaxime, Festgabe zum 70. Geburtstag von Hans Giger, Bern 2000, S. 113 ff.

cathedra gesetzten Ordnungen, auch nicht in Vorgaben und klugen Eröffnungen zum guten Leben, sondern in der Beunruhigung, in der zum Bedenken anstiftenden Unruhe. Sie hält zur Distanznahme an, fördert das Besinnen und fordert also das Gewissen heraus.¹³ Auf einen Satz reduziert: Ethik stiftet Unruhe hin zum tieferen Nachdenken über die Folgen unseres Tuns, und sie hält wider das Unzulängliche und das Nicht-Wissen wie auch das Ungewisse zum Dennoch an. Bei Friedrich Dürrenmatt sind diese Gedanken zusammenfassend zu lesen: „Was die Zukunft bringt, wissen wir nicht, aber dass wir handeln müssen, wissen wir.“

Die ethischen Reflexionen beschlagen ein weites Feld. Mitten im Nachdenken über die räumliche Planung und das raumplanerische Tun kann es in einer ersten Annäherung hinreichen, auf die unmittelbar greifbaren, elementaren Aussagen der Lehren von der Ethik zurückzugreifen. Im Vordergrund stehen dafür die persönliche Freiheit, die Hochachtung vor der menschlichen Würde, der Respekt vor dem Leben, die bedachte Sorgfalt im Umgang mit Risiken und die Verantwortung für das Leben der kommenden Generationen. Die Aufzählung will weder Vollständigkeit noch eine Prioritätenordnung vortäuschen.¹⁴ Solche und auf weitere Werte zurückgreifende Massstäbe determinieren das konkrete Entscheiden und Handeln nicht; denn Ethik ist nicht eine Retorte der Herstellung des jederzeit ethisch handelnden Menschen, wohl aber bewegender und also beunruhigender Grund zum Innehalten, zum Gewissenhaften, sicherlich dann, wenn Störungen auftreten oder verfängliche Routine droht, aber im Hintergrund auch dort, wo vorausschauend bedacht wird, was getan werden muss resp. getan werden müsste. In diesem Sinne begleitet die Ethik die Raumplanung, die Raumplaner, die Lehre von der Raumplanung sowie die von ihr Berührten und Betroffenen, die mitzuwirken bereit sind, also jene, die sich bewegen lassen, die von der Frage nach dem Tun-Müssen umgetrieben beunruhigt werden.

Ethische Phänomene sind, ungeachtet der Gegenwärtigkeit, für die einzelnen Menschen und Raumplaner vorweg als Grenzereignisse erfahrbar. In ihnen gilt es sich zu bewähren. Sie stellen sich allerdings nicht nur in konkreten, existenziellen Situationen, sondern auch dort, wo grundsätzlich überlegt, wo Doktrinen ent- resp. verworfen und wo Dispositionen für Lehrbücher zur Raumplanung formuliert werden. Grenzereignisse finden sich eben auch dort, wo bis an die Grenzen und über diese hinaus reflektiert sowie auf neu aufkommende Prinzipien – wir denken u.a. an die Nachhaltigkeit – oder neu bedachte Wertakzente – wir denken an die Schöpfungsordnung, wie sie in der Theologie aktualisiert worden ist¹⁵ – zurückgegriffen wird.¹⁶

¹³ Siehe dazu *Leist Anton*, Unordnung durch Ethik, Eine letzte Ressource richtig verstehen, in: Schweizerische Monatshefte 10/2003, S. 39 ff. – eine knappe, sehr kritische und souveräne Auseinandersetzung mit dem Ethik-Boom und den Ethikfunktionen gegenüber komplexen Sachverhalten.

¹⁴ Hier müsste näher ausgeführt werden, welche Werte resp. Postulate, Prinzipien und ordnung usw. näher zu betrachten wären. Im Rahmen dieser kurzen Abhandlung ist dies nicht möglich und sinnvoll. Vorausgesetzt sind auf jeden Fall die Freiheit des Menschen und seine Würde – nicht zu vergessen die Gerechtigkeit mit ihren Weiterungen hin zur Gleichheit und zur Rechtssicherheit. Für die räumliche Planung ist der Respekt vor dem Leben von besonderer Relevanz, steht doch für sie der Lebensraum im Vordergrund, allerdings nicht ohne Rückbezüge zur Welt der Werte, die das Verhalten der Menschen in Raum und Zeit prägen oder doch prägen sollten. Die Berufung auf die Ordnungen, unter ihnen die Schöpfungsordnung, unterscheidet sich kaum von der Annahme von Prinzipien, da Ordnungen in Veränderung sind und als Massstab wie ein Prinzip und nicht wie eine vorgegebene, unverändert bleibende Ordnung determinieren.

¹⁵ Siehe dazu den prägnanten Aufsatz von *Vogt Markus*, Nachhaltigkeit, ein neues Sozialprinzip christlicher Ethik, in: Das Prinzip Nachhaltigkeit, Politische Studien, Zweimonatsschrift für Politik und Zeitgeschehen, Hanns Seidel Stiftung, Sonderheft 1/2001, S. 25 ff. Dasselbst übrigens *Lendi Martin*, Nachhaltigkeit in der Bürgergesellschaft: Verantwortungsvolles Planen, Entscheiden und Handeln, a.a.O., S. 33 ff.

¹⁶ Nicht dessen ungeachtet, wohl aber weil verwandte Rückbezüge bestehen, diffundiert die Ethik auch in das Recht, gerade auch in das Raumplanungsrecht, vorweg aber in die Verfassung: Siehe dazu *Lendi Martin*, Rechtsethik in der Raumplanung, in: *Vogt Nedim Peter/Zobl Dieter* (Hrsg.), Der Allgemeine Teil und das Ganze, Liber Amicorum für Hermann Schulin, Basel 2002, S. 113 ff.; es handelt sich dabei um einen Aufsatz,

So elementar sich dies anhört, zwei Abgrenzungsbereiche sind nach dem eben Gesagten unerlässlich, hier jener zwischen Ethik und fachlicher Kompetenz der täglichen Problemmeisterung, dort jener zwischen Ethik und grundlegenden Prinzipien/ Ordnungen.

Fachliche Kompetenz

Setzen wir gleich mit einer These ein. Nicht zu ersetzen vermag Ethik, ungeachtet ihrer grundlegenden Bedeutung, die fachliche Kompetenz. Im Gegenteil, sie verlangt nach fachlichen Fähigkeiten. Darüber dürften wir uns einig sein: Fachliches Ungenügen kann nicht ethisch gerechtfertigt werden. Darum müssen wir einen Blick auf das Fachliche und die Kompetenz werfen.

Lebensräumliche Reflexion und räumliches Planen stellen vor dem Hintergrund komplexer Sachverhalte, verschlungener räumlicher Prozesse und einer reichen Methodenvielfalt vorweg und vor allem hohe Anforderungen an Problemerkennntnis und Problemmeisterung inmitten einer Fülle von Ungewissheiten, gerade dort, wo es um das Eintauchen in die Zukunft geht. Dies bedingt sachliche und menschliche Problemnähe, geistreiche Zutritte und kreative Lösungsvorstellungen, anders formuliert, gefordert ist reife Kompetenz. Und dies alles nicht unter vereinfachenden Gesichtspunkten, sondern nach politischen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen wie auch ökologischen Kriterien, sogar im Bewusstsein, dass sich die Zeiten ändern – und wir in ihnen, überdies belastet mit unzulänglichem Wissen und eines begrenzt gefestigten Gewissens: ein gehörig Mass an Anforderungen! –und erst noch belastet mit der inneren Verpflichtung, dem Handeln nicht ausweichen zu können und auch nicht zu dürfen.

Voraussetzungen der Fachkompetenz bilden souveräne Lehre und tiefeschürfende Forschung.¹⁷ Die Trends der Universitäten setzen – leider – die Prioritäten nicht zugunsten der klassischen Ingenieurkunst und der Planung als Auseinandersetzung mit der Zukunft. Sie pochen auf Life-Sciences, also die Naturwissenschaften, die Medizin und die Technik in ihrer Relevanz für Diagnostik und Therapie. Es ist an den Akademien der Geistes- und Sozialwissenschaften, sich zu Wort zu melden und klar zu machen, was auf dem Spiel steht, wenn das Befassen mit Politik, Recht, Wirtschaft und Gesellschaft, Ökologie und Zukunftsfragen zurückgenommen würde. Auf jeden Fall bleibt die Ausbildung in räumlicher Planung, in Ökologie, in Fragen des Schutzes der Umwelt sowie in Erklärungen der äusseren Verumständungen des Zustandes und der Befindlichkeiten unserer Gesellschaft zentral. Auch die normativen Anforderungen, wie sie in inhaltlicher und verfahrensmässiger Sicht u.a. aus dem Recht hervorgehen, tragen zur Fachkompetenz bei. (Die ethiknahe Rechtswissenschaft ist leider für viele Wissenschaften eine Belastung, wohl deshalb, weil sie sich mit dem befasst, was materiell und organisatorisch/verfahrensmässig vorzukehren ist und dieses mit dem Stempel der Verbindlichkeit versieht. Dass sie für ein geordnetes Zusammenleben in Freiheit, in Respekt

der für den Arbeitskreis der ARL weiterentwickelt wurde und in dessen Publikation in veränderter Form erscheinen wird.

¹⁷ Die Lehren von der Raumplanung verdienen hohe Beachtung, weil sie es sind, welche die Fachkompetenz vorweg und vor allem stärken und zwar von der wissenschaftlichen Grundlegung her. Vgl. dazu vor allem die Publikationen der dt. Akademie für Raumforschung und Landesplanung (ARL) und die weiteren Werke, wie sie vorstehend in einer Fussnote aufgeführt sind. Zu beachten ist, dass die Lehre von der Raumplanung interdisziplinär angelegt sein müsste und hoffentlich auch ist. Selbst die Theorien zur Raumplanung verfolgen recht unterschiedliche Wege. Mal geht es um deren Verständnis als öffentliche Aufgabe, mal geht es um das Erfassen der tatsächlichen räumlichen Entwicklung – mal geht es um das Einwirken auf das räumliche Geschehen.

vor der Würde der Menschen, in Beachtung der Gerechtigkeit usw. steht, geht darüber meist unter.)

Nur wer sich – hinreichend ausgebildet – laufend vielseitig mit den menschlichen und natürlichen Vorgängen befasst, erreicht jene fachliche Kompetenz, die erlaubt, Bedrohungen, Gefahren, Fehlentwicklungen, Verletzlichkeiten, Risiken und Schäden ins Auge zu schauen sowie steuernd und lenkend einzugreifen. Dass der fachlich Kompetente, gebildet wie er sein müsste, sich nichts vormacht, ist zu hoffen, d.h. er lässt sich nicht Gewissheiten vorspiegeln und redet sich diese nicht ein. Dass es sich dabei nicht um jene Kompetenz handelt, die mit experimentell abgestütztem Wissen in naturwissenschaftlicher Manier auf den „Erfolg“ kausal ausgerichtet zueilt, das versteht sich. Es geht vielmehr um fachlich-menschliche Erkenntnisse und Kenntnisse, verbunden mit dem Handeln-Müssen inmitten von Ungewissheiten und dies erst noch gegenüber Problembereichen, bei denen der Komplexitätsgrad nicht nur bisweilen Grenzen sprengt.

Von Prinzipien und vom längeren Weg

Die fachliche Kompetenz, so gewichtig sie ist, entbindet nicht von der Frage nach der *Verantwortung*. Und dies ist eine ethische.¹⁸ Dabei geht es nicht, um bei Max Weber anzuknüpfen, um eine private, edle, saubere Gesinnung, sondern um das Einstehen für die Folgen, nämlich um das Prinzip Verantwortung in seiner vollen Tragweite.¹⁹ Die Gesinnungsethik mag ein reines Gewissen bescheinigen, die Verantwortungsethik verweist auf die sozialen, politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und weiteren Folgen des Tuns. Sie hebt sich deutlich vom Prinzip Hoffnung ab, soweit es sich auf Selbsterledigung, Selbstregulierung oder gar auf Dritte verlässt. Mit dem Geradestehen für die Konsequenzen stellen sich 6 Fragen: 1.) wer trägt die Verantwortung, 2.) was ist zu verantworten, 3.) wofür trägt der Verantwortliche die Verantwortung, 4.) wem gegenüber trägt er Verantwortung, 5.) wovor muss er sich verantworten und 6.) weswegen muss man sich verantworten? In dieser Intensität stellt die Verantwortung ein ethischer Schlüsselkategorie dar. Sie nimmt in Pflicht nimmt fordert das Gewissen heraus.²⁰ Das Prinzip begleitet denn auch die Debatte um die Auseinandersetzung mit der Zukunft seit den siebziger Jahren des letzten Jahrhunderts. Es darf mit dem Namen des Philosophen Hans Jonas in Zusammenhang gebracht werden.²¹ Er hat es unter anderem in die Zusammenhänge gerückt, die Planer unmittelbar berühren, vor allem dort, wo es um die Verantwortung in Front einer technisierten Wirklichkeit – das räumliche Geschehen ist ein grosses, teilweise sogar chaotisches Durcheinander – und der in die Zukunft weisenden Zeitachse geht. Die Zukunft der Menschheit und die Zukunft der

¹⁸ Selbstverständlich ist dies auch ein theologischer und vor allem ein rechtlicher Begriff. Auf die entsprechenden Unterschiede und die Berührungen kann hier nicht eingetreten werden. Mit dem Verhältnis des Prinzips Verantwortung zu jenem der Nachhaltigkeit habe ich mich im Rahmen eines Vortrages von der Bayerischen Akademie des Ländlichen Raumes im Herbst 2003 auseinandergesetzt. Im wesentlichen resultierte die Erkenntnis des gemeinsamen Nenners der intergenerationellen Verantwortung, aber auch die Klarsicht, dass das Prinzip der Verantwortung ohne die Vorarbeiten zum Prinzip Verantwortung nicht die umfassende Bedeutung erlangt hätte. Die Publikation steht bevor, z.Zt. *Lendi Martin*, Vom Prinzip Verantwortung zum Prinzip Nachhaltigkeit, Vortrag gehalten vor der Bayerischen Akademie Ländlicher Raum, Elbach, 5. November 2003 (vervielfältigt)..

¹⁹ *Weber Max*, Politik als Beruf, Berlin 1926 (Vortrag gehalten 1919)

²⁰ Das Prinzip Verantwortung prägt auch das Recht und akzentuiert die Rechtsethik. Die Rechtsordnung ordnet aus ihrer Funktion dem Recht Treu und Glauben zu, grenzt Kompetenzen ein, fügt Handlungen Verantwortlichkeiten bei –deutlich erfassbar im Haftpflichtrecht, aber nicht nur dort, auch im Staatsrecht, im Gesellschaftsrecht usw.

²¹ *Jonas Hans*, Das Prinzip Verantwortung, Versuch einer Ethik für die technische Zivilisation, Frankfurt am Main 1979; siehe aber auch *Schulz Walter*, Philosophie in einer veränderten Welt, Pfullingen 1972, S. 712 ff.

Natur sind ihm Herausforderung. Daraus entsteht unter anderem die intergenerationelle Verantwortung.

Ein zweites Prinzip knüpft hier an, dasjenige der *Nachhaltigkeit*.²² Inspiriert von der Sorge um die gemeinsame Zukunft („our common future“) verlangt es nach dem reflektierten Umgang mit dem Gegebenen für die Zukunft, in unterschiedlichen Formulierungen, weltweite und lokale Ansprüche erhebend. Schwergewichtig weist es dreifüssig in Richtung wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, gesellschaftlicher Solidarität und des ökologischen Gleichgewichts – je für sich und in notwendiger gegenseitiger Abstimmung, also in ganzheitlicher, keinesfalls sektoraler Sicht, auf alle Fälle so angelegt, dass die kommenden Generationen über intakte Lebenschancen verfügen und diese auch wahrnehmen können. Das Prinzip wird in seiner modernen Ausgestaltung mit dem Namen von Gro Harlem Brundtland assoziiert, auch wenn es wesentlich älter ist.²³ Innert weniger Jahre drang es in internationale Resolutionen, Abkommen, aber auch in nationale Verfassungen sowie in viele Gesetze der einzelnen Staaten vor.²⁴ Mal wird es als Worthülse zur Seite geschoben, mal wird es zum wichtigsten Prinzip, im Bereich der Raumplanung gar zum exklusiven Leitbild ex lege empor stilisiert. Inhaltlich definiert kann es als rationale Vorgabe des haushälterischen Umganges mit knappen Mitteln verstanden werden, vor allem im Bereich der Ressourcen. Es ist aber im Kern mehr, nämlich eine ethische, auch rechtsethische Vorgabe der Verantwortung gegenüber den kommenden

²² Das Prinzip Nachhaltigkeit ist älter als das Prinzip Verantwortung, seine ausholende Bedeutung hat es aber erst über das Prinzip Verantwortung erlangt. Die Literatur zur Nachhaltigkeit ist unendlich breit. Die Diskussion in Deutschland zu gewichten, fällt schwer. Auffallend ist aber die ökologische Komponente. In der Schweiz dominiert die Suche nach Möglichkeiten und Grenzen politischer Einflussnahme (siehe dazu *Mauch/Infras/Ernst Basler+Partner AG*, Politik der nachhaltigen Entwicklung in der Schweiz, Standortbestimmung und Perspektiven, Hauptbericht, Zürich 2001, und das dortige Lit.-Verzeichnis) sowie nach der rechtlichen Grundlegung, in Österreich hat sie eine markante Vertiefung in Richtung unmittelbarer Anwendbarkeit erfahren, dies unter anderen durch die Feder von *Gerlind Weber* von der Universität für Bodenkultur. Ihr gewichtigster Beitrag wird – in der angekündigten Publikation der ARL – unter dem Titel stehen: „Nachhaltige Entwicklung als ethische Herausforderung für die Raumplanung.“ Siehe aber auch *Weber Gerlind*, Anmerkungen zur Beziehung Raumplanung und Nachhaltigkeit aus österreichischer Sicht, in: Hübler Karl-Hermann/Kaether Johann (Hrsg.), *Nachhaltige Entwicklung, -wo bleibt sie?*, Berlin 1999. Siehe sodann Kanatschnig D./Weber G., *Nachhaltige Raumentwicklung in Österreich – vom Konzept zur Implementierung*, Wien 1998. Einen interessanten, neueren verfassungsrechtlichen Kommentar zum Prinzip Nachhaltigkeit gemäss der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, mit vielen Querverweisen, vermittelt *Vallender Klaus*, Kommentar zu Art. 73 BV, in: Ehrenzeller/Mastronardi/Schweizer/Vallender (Hrsg.) *Die Schweizerische Bundesverfassung, Kommentar*, Zürich/Lachen SZ 2002. Er berührt insbesondere auch die Frage, ob das Prinzip einen Rechtssatz verkörpere oder eine Auslegungshilfe betreffe. Die direkte Justiziabilität wird in Frage gestellt, nicht hingegen die Verbindlichkeit.

²³ Gro Harlem Brundtland war Präsidentin der *World Commission on Environment and Development*, *Our Common Future*, 1987, Grundlage der Erklärung der Konferenz von Rio de Janeiro 1992.

²⁴ Art. 2 Vertrag über die Europäische Union vom 7. Februar 1992; Art. 20a Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949; § 1 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 18.8. 1997; § 1 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. 8. 1997. Die Formulierungen decken sich nicht, auch ist der systematische Zusammenhang der sich sinngemäss berührenden Aussagen unterschiedlich. Besonders eindrücklich ist die Hervorhebung der Nachhaltigkeit in der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999, wo gleich in mehreren Bestimmungen auf sie Bezug genommen wird: Präambel, Art. 2 (Zweckbestimmung), Art. 54 (Auswärtige Angelegenheiten), Art. 73 (Nachhaltigkeit), Art. 75 (Raumplanung), Art. 76 (Wasser), Art. 104 (Landwirtschaft) usw. Entscheidend ist, dass der elementare Grundsatz der intergenerationellen Verantwortung gleichsam vor der Klammer steht, nämlich in der Präambel, und dass eine der Nachhaltigkeitsaussagen (Art. 73 BV) zwar den Abschnitt über Umweltschutz und Raumplanung eröffnet, das Prinzip aber nicht exklusiv dort verankert ist. Siehe dazu unter vielen anderen *Lendi Martin*, *Rechtliche Möglichkeiten und Grenzen der Umsetzung des Nachhaltigkeitsprinzips*, in: *Lendi Martin*, *Subtilitäten des Rechts*, Zürich 1996, S. 73 ff.; *idem*, *Nachhaltigkeit – ein Auftrag der neuen Bundesverfassung – als Problemstellung für Ingenieure, das Ingenieurwesen und das Engineering*, in: *Giger/Lübbe/Schambeck/Tschirky* (Hrsg.), *Technologische Entwicklung im Brennpunkt von Ethik, Fortschrittsglauben und Notwendigkeit*, Bern 2002, S. 383 ff.

Generationen. Insofern ist es nicht so verschieden vom Prinzip Verantwortung. Ein Trennstrich lässt sich jedenfalls kaum begründen, allein schon deshalb, weil hier wie dort die Zukunftsdimension betont wird, sei es für die Natur, sei es für die Menschen. Das Prinzip Nachhaltigkeit hätte übrigens – innert so kurzer Zeit – keinen so hohen Stellenwert gewonnen, wenn die Debatte um das Prinzip Verantwortung nicht vorangegangen wäre. Der latente Disput, ob das Prinzip der Nachhaltigkeit sub specie der Zukunftsfähigkeit auf die (umweltlastige) Ressourcennutzung zu reduzieren oder ob es auf die Wirtschaft, die Gesellschaft, die Ökologie (und sogar auf die Politik?) auszuweiten sei, um die kreative Zukunftsgestaltung ballastarm und also chancenreich zu begünstigen, ist noch nicht ausgestanden – Überleben gegen Lebensentfaltung in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Allerdings kann die ernsthaft vertretene These, für das ausholende Prinzip sei es zu spät, nicht unbedacht auf die Seite geschoben werden, wie es umgekehrt verantwortungslos wäre, auf die anstehenden Herausforderungen unserer Gesellschaft nicht zuzugehen.²⁵

Nun aber: Weder das Prinzip Verantwortung noch das Prinzip Nachhaltigkeit, selbst dort wo sie eindeutig zu sein scheinen, ersetzen das Ringen um die Grundfrage „was müssen wir tun?“ Sie beschlagen zwar, wie gesagt, gewichtige Teilelemente der Ethik, gerade auch im Zusammenhang der Planung, nämlich u.a. die intergenerationelle Verantwortung, doch bringen sie damit nicht die Fülle ethischer Reflexion ein. Um in der Alltagsarbeit räumlicher Planung, also im Nachdenken über die Ziele und Weg wie auch im Handeln, zu bestehen, bedarf es gebotenes Tun unter wesentlich mehr Aspekten. Weil dem aber so ist, reichen zwei, drei Prinzipien nicht hin, vermögen vordergründige Hilfsethiken die Ethik nicht zu ersetzen. Auch Escape-Tasten und andere Fluchtwege lenken ab. Es bedarf vielmehr einer tiefgründigen, inspirierenden Gewissenhaftigkeit, die sich laufend schult, offen ist gegenüber allen neu aufkommenden Fragezeichen. Um in dieser Breite den auf die Raumplanung einstürzenden Problemen gewachsen zu sein, kommt man an bedenkenswerten Grundorientierungen zu ethisch relevanten Gesichtspunkten räumlicher Planung nicht herum – nicht als zehn Gebote und nicht als Rechtssätze, auch nicht als imperative Sätze einer (vermeintlich) irrtumsfreien moralischen Lehre oder als Anleitung zum guten Planen, gar guten Leben.

Dieser Schritt in die Offenheit wird zum längeren Weg als jener des Rückgriffs auf geläufige und um Verständnis werbende Prinzipien. Auch Leitbilder und ethische Codices in der Art einer heiligen Zahl allgemein gehaltener Aufrufe zur Wahrheit, zu wissenschaftlicher Redlichkeit, zur Fairness in Verfahren usw. verkürzen. Es sind eben Abkürzungen – und Abkürzungen lassen sich auf dem Weg der ethischen Rückbesinnung nicht verantworten. Auch wenn sie verlocken oder gar Lösungen herbeireden, die Gefahr einer Einengung, wenn nicht gar eines Verschlusses, geht mit ihnen einher. Selbst enumerierte Postulate und philosophisch systematisierte Werte beengen. Ethik verlangt nach Präsenz des Gewissens und der Unmittelbarkeit der Begegnung mit der Wirklichkeit. Wach gerufen wird es durch Unruhe stiftende Hinweise, durch „Grundorientierungen“, die zu entwickeln wir uns anschicken, um sie gleich wieder zurückzustufen, sie aber als Hilfen und Hürden einzubringen. Die Aufgabe ist gegeben, Grundorientierungen mit Umsicht zu formulieren, ohne sie zu verabsolutieren, ja sie sogar mit einer gewissen Scheu zu umgeben.

²⁵ Siehe dazu vor allem den grundlegenden Aufsatz von *Meadows Dennis L.*, Es ist zu spät für eine nachhaltige Entwicklung, Nun müssen wir für eine das Überleben sichernde Entwicklung kämpfen, in: Krull Wilhelm (Hrsg.), *Zukunftsstreit*, Weilerswist 2000, S. 125 ff. Dass es eine breite Literatur zur Frage der Zukunftsfähigkeit gibt, versteht sich. Für die Debatte signifikant ist der Anspruch des organisierten Umweltschutzes, das Prinzip Nachhaltigkeit für sich zu beanspruchen. Dazu verleitet in der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft Art. 75 unter dem Marginalie Nachhaltigkeit, eine Bestimmung, die den Ressourcenschutz ins Zentrum rückt, die aber durch die anderweitigen Erwähnungen und Zusammenhänge nicht verabsolutiert werden darf.

Versuch einer Annäherung an Grundorientierungen

Hinter Grundorientierungen, die der „Besinnung“ und dem „Dennoch“ des Handelns zudienen, stehen, ungeachtet des Abrückens von verbindlichen Handlungsvorgaben, ethische Reflexionen und zwar elementarer Art. Dabei muss man sich Rechenschaft geben: Ethik vermag vieles, und doch, alles kann die Ethik nicht leisten. Sie ist, um es deutlich zu machen, nicht in der Lage, Planung zu substituieren. Sie ist denn auch weder Oberplanerin noch Oberpolitikerin. Ethik, auch als konzentrierte Aussage, vermag sogar gewissenhaftes Entscheiden und Handeln nicht zu ersetzen. Ethik aber kann helfen, günstige Voraussetzungen für das Besinnen und das gebotene Handeln zu entwickeln. Um ihre Funktion erfüllen zu können, müssen wir gleichsam eine Vielzahl von Hürden der raumplanerischen Reflexion aufrichten, an denen sichtbar und erfahrbar wird, dass ethisches Bedenken in allen Schritten räumlicher Planung Not tut, vorweg und vor allem dort, wo Fachkompetenz basiert wird und Entscheidungen in Grenzereignissen anstehen. Als solche stammen sie aus dem Verständnis kritisch bedachter Raumplanung, gleichzeitig aber stehen sie an der Schwelle zur Ethik, die anregend einwirken. Beides muss aus ihnen sprechen.

Die Grundorientierungen, wie sie aus dem Geist heraus sich anmelden, werden alles andere als widerspruchsfrei sein. Sogar in ihrer Abfolge sind sie nicht zwingend. Sie sind auch nicht vollständig in der Summe und in ihren einzelnen Teilen. Obwohl sie abstrakt, zeit- und ortlos tönen – sie beanspruchen nicht Allgemeingültigkeit und schon gar nicht durchsetzbare Verbindlichkeit. Wären sie logisch perfekt gegliedert, austariert strukturiert und auf Vollständigkeit angelegt, so würden sie ethisches Bedenken in kritischen Situationen ausblenden. Und gerade dies wollen und dürfen sie nicht.

In diesem Sinne sind die nachstehenden Aussagen nicht als moralische Lehrsätze oder strikte zu befolgende Verhaltensregeln zu verstehen. Als Fälle einer kasuistischen Ethik wären die einzelnen Ziffern arg missverstanden. Weder nach einem Planer-Grundkonsens noch nach einem Schwur auf ethische Minima resp. Maxima wird gefragt. Es geht um nichts anderes als Hinweise, aber nicht auf Nebensächlichkeiten, sondern auf Aussagen, die umgetrieben sind von dem, was raumplanerisch getan werden muss. Sie zeugen zudem von Verknüpfungen mit elementaren Rückbezügen zu Postulaten und Werten, die zu reflektieren sich lohnen könnte, um, wir unterstreichen es nochmals, in konkreten Situationen besonnen entscheiden und beim Entwickeln von allgemeinen Lehren Tiefe und Weite planerischer Normativität bedenken zu können. Grundorientierungen vermitteln nicht Gewissheiten, sondern regen – der rote Faden klingt auch hier an – zum Nachdenken an. Das, was daraus folgt, ist nicht eine Gesinnungs-, sondern eine *Besinnungsethik*.

Vorlegt wird eine Skizze, eine Diskussionsanregung. Sie kann, darf und soll diskutiert werden. Eine endgültige Fassung, auch wenn sie laufend neu ausformuliert wird, kann es nicht geben.²⁶

a) Grundorientierungen in der Alltagsarbeit

1.- Die räumliche Planung, vertreten durch die Beauftragten und die Involvierten, ist und bleibt sich ihres ausholenden Gegenstandes – Schutz des Lebens wie auch der Lebensvoraussetzungen und der politischen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen wie auch

²⁶ Vgl. dazu *Lendi Martin*, Ethische Grundorientierungen zu Fragen der Raumplanung/Raumordnung –eine Skizze, Künsnacht 20⁰³ (vervielfältigt, Fassung vom 27. Oktober 2003. Eine gedruckte (frühere) Fassung findet sich unter dem gleichen Titel in DISP 2/2003, S. 40 ff. Damit wird angedeutet, dass wir es nicht mit einem Endtext zu tun haben, sondern mit Formulierungen, die, umgestossen oder weiterentwickelt werden können.

individuellen Lebensentfaltung in Raum und Zeit, in den Spannungsfeldern von sachlichen Zwängen und moralischen Anforderungen einerseits sowie von Entscheidungsfreiheit und Normativität andererseits – stets kritisch bewusst.

2.- Die räumliche Planung erkennt in der Ethik einen – für Tiefen und Weiten der Rückbezüge, so auf die Freiheit und die Würde des Menschen – offenen Reflexionsraum, der Distanz und bedachtes Sinnen und Besinnen für das konkrete Entscheiden und Handeln schafft.

3.- Die räumliche Planung fördert Kreativität und Innovation der in der Raumplanung Tätigen. Sie festigt fachliche Kompetenz, würdigt das methodische Können und unterstützt das Tun mit fachlicher und ethischer Motivation.

4.- Die räumliche Planung bemüht sich um den sorgfältigen, begründenden und Schranken akzeptierenden Umgang mit dem Mächtigen und der Macht, insbesondere der staatlichen, der wirtschaftlichen und der gesellschaftlichen Erscheinungsformen. Sie begrenzt und kontrolliert selbstredend auch die Planungsmacht.

5.- Die räumliche Planung strebt nach Akzeptanz und Konsens in der Entscheidungsfindung, sei es im Rahmen der Gemeinwesen, sei es in Kooperation mit Berührten und Betroffenen – stets insistierend auf den Argumenten für das Langfristige. Insbesondere verweist sie auf die Rücksichtnahme zugunsten der kommenden Generationen.

6.- Die räumliche Planung berücksichtigt die Anliegen jener Menschen und gesellschaftlichen Minderheiten, die sich ungenügend artikulieren und ihre Interessen nicht ausreichend vertreten können.

7.- Die räumliche Planung drängt mitten im sich dynamisch entwickelnden Leben in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft auf stabile Lebens-/Lebensraumverhältnisse über die Zeiten hinweg, d.h. sie zielt auf eine nachhaltige Entwicklung in Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt – je in sich und insgesamt in gegenseitiger Abstimmung.

8.- Die Planung widmet sich der haushälterischen Raumnutzung – mit Einschluss der Boden- und Ressourcennutzung – und bedenkt die Belastbarkeitsgrenzen. Sie setzt Prioritäten, ausgehend vom Schutz der Lebensvoraussetzungen und der Zukunftsfähigkeit der Gesellschaft. Sie gewährleistet die Versorgung und Entsorgung. Sie schützt insbesondere Wasservorkommen nach Qualität und Quantität.

9.- Die räumliche Planung achtet – vor dem Hintergrund unumgänglicher menschlicher Eingriffe in die Natur – auf Biodiversität, Ausgleichsräume und die Qualität der Landschafts- und Siedlungsgestaltung, auch in ästhetischer Hinsicht. Die Städte und Agglomerationen sowie die offene Landschaft werden in ihrem Zusammenhang ganzheitlich und je für sich in ihren spezifischen Anforderungen betrachtet.

10.- Die räumliche Planung begünstigt jene Mobilität, die auf Dauer tragbar ist. Sie achtet auf kurze Wege, verweist Arbeitsteilungen in die Regionen und fördert die Substituierung des materiellen durch den immateriellen Verkehr.

11.- Die räumliche Planung verzichtet auf Massnahmen, deren Auswirkungen nicht oder noch nicht ausreichend bekannt sind, sofern das Risiko für das Leben in Raum und Zeit unabsehbar oder erheblich sein könnte. Irreversible Prozesse, die lebenszerstörende Wirkungen zeitigen

könnten, trachtet sie zu vermeiden. Planerische Vorgaben für künftige Vorgänge, die sich als schwer handhabbar erweisen, hält sie zurück, es sei denn, sie könne die laufende Beobachtung, die Steuerbarkeit und gefahrenabwehrende Korrekturen gewährleisten.

12.- Die räumliche Planung insistiert bei den privaten und öffentlichen Unternehmungen auf das Bedenken der Gegebenheit des Raumes, der Knappheit räumlicher Nutzungsmöglichkeiten und der optimalen Ausrichtung der Aktivitäten auf die Anforderungen des Lebensraumes; die massgebenden Faktoren zu Standort-, Verkehrs-, Immissions-, Ressourcenbelangen usw. sind in die Entscheidungsfindungen einzubeziehen.

13.- Die räumliche Planung spricht mit der Öffentlichkeit über die Begrenztheit des Lebensraumes und die globalen, regionalen wie auch örtlichen Gefahren der Übernutzung der Ressourcen und der Überlastung von empfindlichen Räumen. Sie wirkt stufengerecht an der öffentlichen Problembewusstseinsbildung mit. Sie bezieht die Planungsberührten in die Planungen ein.

14.- Die räumliche Planung nimmt Interessenkonflikte und Wertantinomien auf und setzt sich mit ihnen auseinander. Sie trifft abgewogene, zieladäquate, in sich stimmige Entscheidungen und steht zu diesen, insbesondere gegenüber nicht sachbezogenen Interessen. Sie vermittelt Rechtssicherheit und veranlasst Novellierungen, wenn stichhaltige Gründe diese gebieten.

15.- Die räumliche Planung wehrt jeglicher Art von Diskriminierung und missbilligt sie. Sie achtet in ihren Verfahren auf Fairness. Sie bewahrt vor Willkür, achtet auf Treu und Glauben und schützt insbesondere sensitive Daten. Sie verwahrt sich gegen Spekulation und Korruption.

16.- Die räumliche Planung ordnet die von ihr befolgte planerische Zweckrationalität Recht und Gerechtigkeit unter. Sie ist dem demokratischen Rechtsstaat und insbesondere den Grundrechten verpflichtet.

b) Grundorientierungen in der Lehre

17.- Die Lehre von der räumlichen Planung unterstellt die rationale Problemdurchdringung der Suche nach der Wahrheit, d.h. sie exponiert sich der Konkurrenz unterschiedlicher Auffassungen zu Staat, Wirtschaft und Gesellschaft. Sie fördert vorweg und vor allem die sachlich-fachliche Kompetenz. Darüber hinaus bemüht sie sich, das eigene planerische Befassen wiederkehrend in Frage zu stellen.

18.- Die Lehre von der räumlichen Planung achtet auf kritisches Hinterfragen und Begründungsnotwendigkeiten. Sie bezieht ethische Problemstellungen ein und ermuntert zur ethischen Argumentation.

19.- Die Lehre von der räumlichen Planung strebt in ihrer Grundlegung an, die notwendigen normativen Dimensionen durch kritische Auseinandersetzung mit den Theorien zum politischen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und ökologischen Geschehen zu gewinnen sowie ihre Wertungen argumentierend zu begründen.

20.- Die Lehre von der räumlichen Planung widmet sich im besonderen Masse den Grundanforderungen des sich über Generationen hinziehenden Lebens in Raum und Zeit. Sie besteht auf dem langfristig Relevanten auch dann, wenn dieses durch Zwänge der

Tagesaktualitäten droht verdrängt zu werden. Das Standhalten zugunsten des Intergenerationellen als dem Kern des Prinzips der Nachhaltigkeit ist ihr in besonderem Masse aufgetragen.

21.- Die Lehre von der räumlichen Planung betont die Stellung des Menschen im Planungsgeschehen, weil er zur Verantwortung fähig ist. Ihn einzubinden und mit ihm eben diese Verantwortung zu diskutieren, ist eine ihrer wesentlichen Grundfunktionen. Die Verfahren hoheitlicher Planungen, demokratischer Planungsabläufe, partizipativer Planungen und andere Formen der Kooperation entbinden nicht davon.

22.- Die Lehre von der räumlichen Planung vermeidet den Rückgriff auf irgendwelche Ideologien und zu sich selbst genügenden Rationalitäten. Sie ist sich bewusst, dass die räumliche Planung vom natürlichen und gesellschaftlichen Leben samt seinen Widersprüchlichkeiten nicht abgekoppelt werden kann. Sie sieht sich mit einer Vielfalt von Gegebenheiten und konkurrierender Interessen konfrontiert. Darum bemüht sich die Lehre, die Fähigkeit zu schulen, mit den Fakten umzugehen sowie Interessenkonflikte und Wertantinomien zu ertragen und auszugleichen – unter Ausrichtung auf Grundüberlegungen zu Freiheit, Menschenwürde und Schutz des Lebens.

Kritische Reflexion

Die hier entworfenen und vorgelegten Grundorientierungen liessen sich hinlänglich kommentieren. Allerdings würde die Gefahr mitlaufen, sie bis in Verästelungen hinein als moralische Verbindlichkeiten zu verstehen. Dies aber sind sie nicht. Hürden sind es –hin zum Nachdenken. Es handelt sich auch nicht um systematisierte Regeln, die gleich logisch gegliederten Rechtssätzen anzuwenden wären. Sie sind, wenn sie in Betracht gezogen werden, vom Sinn her zu erwägen sowie abzuwägen. Den sachbezogenen Gewissensentscheid ersetzen sie in keinem Fall –hoffentlich erleichtern sie ihn! Sie werden im selbständigen Fragen und Antworten lebendig. Gegenüber den Grundorientierungen ist sogar aus philosophischen, theologischen und raumplanerischen Gründen sorgfältiges Hinterfragen angezeigt. Weder die philosophische, auch nicht die theologische Ethik, noch die räumliche Planung ertragen finalisierte, sich gültig gebende Aussagen. Sie leben von Konflikten, von Horizonten, von Bewegtem und Bewegendem, von einer Ethik, die nicht verkürzt, sondern auftritt, die Klärung, wenn nicht sogar gedanklich Ordnung dadurch bewirkt, dass sie das Unklare und das Unordentliche tiefer bedenkt.

Nicht zu bestreiten: Ethische Grundorientierungen zur räumlichen Planung bewegen sich – mindestens äusserlich – nicht fern von dem, was Raumordnungsgesetze samt ihren Planungsgrundsätzen in etwa als „gute Raumplanung“ normativ vorgeben. Selbst eine verlässlich Verständnistheorie der räumlichen Planung enthält ähnliche Formulierungen.²⁷ Wenn dem nicht so wäre, so müssten sich der Gesetzgeber und die Lehre vorwerfen lassen, sie würden sich nicht an den tieferen Inhalt heranwagen und blieben im Formalen stecken. Glücklicherweise ist dies hier wie dort nicht der Fall. Allerdings weist die Ethik über das Recht und die Theorie der Raumplanung hinaus und führt letztlich an Grenzen heran, nämlich dorthin, wo legislatorisches und wissenschaftliches Reflektieren an Limiten stösst und sich seiner Fragwürdigkeit bewusst zu werden hat. In den Vorhöfen mag in Antinomien, dialektischen Gegenüberstellungen, Zielkonflikten, Interessengegensätzen gedacht werden –

²⁷ So Lendi Martin, Grundriss einer Theorie der Raumplanung, 3.A., Zürich 1996. Vgl. im Kontrast dazu Bökemann Dieter, Theorie der Raumplanung, München 1982, nicht deshalb im Kontrast, weil Ethik anders verstanden würde, sondern deshalb weil die Theorie einen andern Gegenstand betrifft.

es kann auch, theologisch gewichtet, auf den „Normans“ gehört werden; wenn es aber um das ethische Erwägen und Gewichten geht, dann muss die erste und letzte Voraussetzung jeder Art von Ethik, die Freiheit in Verantwortung, respektiert werden. Vor diesem Hintergrund ist es geradezu zwingend: Grundorientierungen müssen offen, dürfen nicht abschliessend sein, so elementar ihre ethische Substanz ist.

Die hier auf die Raumplanung bezogenen Aussagen lassen sich übersetzen –hin auf andere Sach- und Politikfelder. Ein „Verbot“ ist allerdings gesetzt, sie dürfen nicht als Rechtssätze festgeschrieben werden. Sie stehen einzig im Dienst des fachkompetenten, besonnenen und also letztlich gewissenhaften Planens, Entscheidens und Handelns. Dieses hat in allen Lebensbereich Verantwortung zu übernehmen, die Verantwortung für die kommenden Generationen. Es schliesst, dies fügen wir bei, persönliche Bescheidenheit und Verzichtsbereitschaft ein, es sorgt sich um andere Menschen, es wirkt fürsorglich –anders formuliert, gewissenhafte Raumplanung verpflichtet die Raumplaner und alle, die davon reden und dafür handeln.

Um den Sinn für das Ethische zu schärfen, nicht um es vorzuzeichnen, wagten und wagen wir die hier vorgelegte Skizze.²⁸ Die Orientierungen sind letztlich zweiseitig: Sie zeigen – indirekt – Brüche, Bruchstücke, Unvollendetes, Unvollkommenes, Unordentliches genau so auf, wie sie – direkt – Ansätze zu Ordentlichem andeuten, nämlich Ansätze zu einem vertieft begründeten Denkansatz, der zu einem Ordnung stiftenden Denken in Zusammenhängen und der Konfliktmeisterung führt, aber letztlich in der Souveränität herausgeforderter Gewissensfreiheit.

Die Skizze der Grundorientierungen zu diskutieren, ist Aufgabe der Hörer, resp. der Leser. Sie lebhaft zu debattieren, ist für die Raumplaner und die Lehre von der Raumplanung hilfreich. Sie zu verwerfen, kann nötig werden. Das Fragen aber nicht aufzugeben, das ist Pflicht.

Ziel ist eine fachkundige, bedachte, besonnene – eine gewissenhafte Raumplanung, die sich den sachlichen Komplexitäten, den Interessen- und Wertekonflikten stellt und welche die innere Unruhe zulässt, diese (ethisch) vertieft anzugehen. Aber auch eine Raumplanung, die wider Unzulänglichkeiten dennoch handelt.

Küsnacht, 23. November 2003

²⁸ Es bleibt bei einer Skizze. „Zehn Gebote“, wie sie oft katechismusartig nachgezeichnet werden, stehen nicht an. Die neueste Version eines Kodex legt die Schweizerische Akademie der Technischen Wissenschaften (SATW) unter dem Titel „Ethik im technischen Handeln“ vor (Zürich 2003). Darnach trägt der Ingenieur u.a. die persönliche, ethische Verantwortung für sein Handeln wie er auch zur Wahrhaftigkeit verpflichtet ist. Solche und weitere Postulate hören sich positiv an. Letztlich helfen sie aber nicht weiter, weil sie zwar ethisch gemeinhin Übliches sowie verbreitet Gebotenes festschreiben, aber doch zu wenig konkret sind, um den in der Planung wie auch in der Ethik hoch relevanten Konflikten der Ziele, der Werte, der Interessen und auch der Gewissensnöte usw. Rechnung zu tragen.